



## Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

### Jägermeister Linden

### **BS 23-097: Flüssiggasanlage Nr. 9.1.1.3 Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls**

**hier: Prüfvermerk über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gem. § 9 UVPG<sup>1</sup>**

#### Formale Voraussetzungen

Die Firma Mast-Jägermeister SE am Standort Linden (Wendessener Straße 11D, 38300 Wolfenbüttel Linden) hat die Erteilung einer Neugenehmigung gemäß § 4 BImSchG<sup>2</sup> für die Umstellung auf Flüssiggas beantragt. Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von Flüssiggaslagertanks, sowie Verdampfern zur Wärmeerzeugung für den Betrieb.

Diese Anlage fällt unter Nr. 9.1.1.2 V des Anhang 1 der 4. BImSchV<sup>3</sup> und stellt die Hauptanlage dar. Zur Flüssiggasanlage gehören noch folgende Nebenanlagen, die nicht genehmigungsbedürftig nach Anhang 1 der 4. BImSchV sind: Heizungsanlage mit erforderlichen Heizkessel und Gebläsebrenner.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchgeführt.

1. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.
2. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien (allgemeine Vorprüfung) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

#### Standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der derzeit geltenden Fassung

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung

<sup>3</sup> Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), in der derzeit geltenden Fassung

#### **Sprechzeiten**

Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr  
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

#### **Telefon**

0531 35476-0

#### **Fax**

0531 35476-333

**E-Mail** [poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de)

**DE-Mail:** [braunschweig@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de](mailto:braunschweig@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de)

#### **mail.de**

#### **Internet**

[www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de)

#### **Bankverbindung**

Norddeutsche Landesbank

IBAN: DE85 2505 0000 0106 0251 90

SWIFT-BIC: NOLADE2H

## 1. Stufe:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

### *Landschaftsschutzgebiet nach § 26 des BNatSchG<sup>4</sup>*

Im Beurteilungsgebiet der o.g. Flüssiggasanlage (Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius von min. 1 km befindet) liegt ein Landschaftsschutzgebiet gemäß Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG i.V.m. § 26 BNatSchG in ca. 240 m Entfernung.

LSG WF 00042

Name Okeraue zwischen Wolfenbüttel und Ohrum

Kategorie Landschaftsschutzgebiet

Vollzugsbehörde Landkreis Wolfenbüttel

### *Biotope*

Gemäß Nr. 2.3.7 befinden sich in ca. 85 m Entfernung, südöstlich der Vorhabenfläche, ein nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschütztes Biotop („Heterogener Gehölzbestand auf der Böschung des Geländeeinschnittes der Eisenbahntrasse Wolfenbüttel – Schöppensied“) und in ca. 500 m Entfernung, südwestlich der Vorhabenfläche, ein weiteres, geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG („Gehölzstreifen auf der ehemaligen Oker-Terrasse“).

### *Wasserschutzgebiet nach Wasserrahmenrichtlinie*

Gemäß Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG i.V.m. Wasserrahmenrichtlinie befindet sich in ca. 600 m Entfernung ein Trinkwasserschutzgebiet.

Gebietsname Halchter-Ohrum

Funktion Trinkwasserschutzgebiet (WSG)

Zustand Abgrenzung einer amtlichen Festsetzung durch Verordnung

Schutzzone Schutzzone IIIA

### *Überschwemmungsgebiet*

In ca. 200 m befindet sich das Überschwemmungsgebiet

gemäß Nr. 2.3.8. der Anlage 3 zum UVPG i. V. m. § 76 WHG „Oker-4 Landkreis Wolfenbüttel“.

### *Denkmale*

---

<sup>4</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)- vom 29.07.2009, BGBl. S. 2542, in der derzeit geltenden Fassung

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Nach 2.3.11 der Anlage 3 UVPG befinden sich im Umfeld der Anlage drei Gebäude, die als Einzelbaudenkmale erfasst sind. Der nächstliegende Standort ist an der Wendessener Straße 5, rd. 275 m entfernt.

### *Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte*

Nach 2.3.10 der Anlage 3 UVPG sind Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte nach §2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz zu berücksichtigen. Hier ist das in Hinblick auf die örtliche Nähe zum Kindergarten, direkt nördl. angrenzend, sowie weitere Gebäude in in ca. 4 m Entfernung. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt rd. 90 m.

Die standortbezogene Vorprüfung hat zum Ergebnis geführt, dass besonders örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVP aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

### Begründung:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes LE1 „In den Schönen Morgen“ mit Rechtskraft vom 26.06.1975. Für den Bereich des Vorhabens setzt der Bebauungsplan ein eingeschränktes Gewerbegebiet GEe fest.

Die Vorhabenfläche liegt nicht in einem Schutzgebiet. Für die Beurteilung möglicher Auswirkungen wurde ein Einwirkbereich von 1 km um den o.g. Anlagenstandort der Flüssiggasanlage zugrunde gelegt. Die standortbezogene Vorprüfung hat zum Ergebnis geführt, dass besonders örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVP aufgeführten Schutzkriterien im Einwirkbereich vorliegen.

### **2. Stufe:**

Im Rahmen eines zweiten Prüfschrittes wurden unter Berücksichtigung der vorliegenden Schutzgebiete geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Der Antragsteller hat die erforderlichen standortbezogenen Merkmale sowie die möglichen Umweltauswirkungen unter Beifügung entsprechender Unterlagen umfassend dargestellt. Die Umweltbehörde und die Genehmigungsbehörde erachten die Bewertung als plausibel und hinreichend.

Die standortbezogene Vorprüfung führt zu dem Ergebnis, dass keine UVP- Pflicht besteht. Zu dieser Einschätzung kommen auch die im Verfahren beteiligten Fachbehörden des Landkreises Wolfenbüttel (Stellungnahme vom 05.03.2024) und der Stadt Wolfenbüttel (Stellungnahme vom 04.03.2024) unter Berücksichtigung der nachgereichten Unterlagen vom 06.02.2024.

Diese Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.